RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 906 | 31. JANUAR 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 26. Januar 2012

Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 26. Januar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Doktorgrad
§ 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
§ 3 Promotionsausschuss
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen
§ 5 Mündliche Zusatzprüfung
§ 6 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
§ 7 Themenauswahl und Betreuung
§ 8 Meldung und Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 9 Promotionskommission
§ 10 Dissertation
§ 11 Begutachtung der Dissertation
§ 12 Disputation
§ 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 14 Rechtsmittel
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare
§ 16 Promotionsurkunde
§ 17 Entziehung des Doktorgrades und Ungültigkeit des Promotionsverfahrens
§ 18 Ehrenpromotion
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den Grad

- Doktorin oder Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.),
- Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaft (Dr. rer. nat.),
- Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

in folgenden Fächern der Sportwissenschaft: Biomechanik, Bewegungslehre, Sportdidaktik, Sportgeschichte, Sportmedizin/Sporternährung, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportmanagement/Sportökonomie, Sportsoziologie und Trainingswissenschaft.

(2) Als internationales Äquivalent kann an Stelle des deutschen Doktorgrades der Ph.D. Exercise Science, der Ph.D. Natural Science bzw. der Ph.D. Social Science verliehen werden.

(3) Der Grad Dr. rer. nat. oder Dr. phil. bzw. dessen internationales Äquivalent kann nur an Personen verliehen werden, die einen Abschluss eines Studiums in einem Fach mit inhaltlicher Aus-

richtung besitzen und ein inhaltlich entsprechendes Dissertationsthema bearbeiten oder aber nach § 4 Abs. 4 zur Promotion zugelassen wurden. Die Wahl des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. muss durch eine Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation begründet werden.

(4) Bevor der Promotionsausschuss die Entscheidung über den von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden gewünschten Doktorgrad trifft, erhalten alle Fakultäten der RUB während der Auslagefrist (§ 11 Abs. 8) die Möglichkeit, zur Wahl des Doktorgrades Stellung zu nehmen.

(5) Die in Absatz 1 genannten Doktorgrade können einer Person jeweils nur einmal verliehen werden.

(6) Die Fakultät für Sportwissenschaft verleiht für besondere wissenschaftliche Verdienste in der Sportwissenschaft oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sportwissenschaft den Grad eines Doktors der Sportwissenschaft ehrenhalber (Dr. Sportwiss. h. c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates (s. § 18).

§ 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

Die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine selbstständige Forschungsleistung nachweisen. Dies geschieht anhand einer Dissertation und einer Disputation.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig. Er besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan oder vertretungsweise aus der Prodekanin bzw. dem Prodekan als Vorsitzende(m),
2. drei Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
3. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. einer bzw. einem Studierenden der Fakultät.

Die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Ausschussmitglieder und die Vertreterin bzw. der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt. Das studentische Mitglied des Promotionsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen beratend ohne Stimmrecht mit.

(2) Der Promotionsausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung betreffen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Anerkennung als Doktorandin bzw. Doktorand,
2. Beschlussfassung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
3. Wahl des Doktorgrads nach § 1,
4. Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation nach § 9,
5. Benennung der weiteren Mitglieder der Promotionskommission,
6. Empfehlungen zur Mittelbeschaffung, soweit solche für Promotionen zur Verfügung gestellt werden können,
7. Entscheidung über eine Zusatzprüfung nach § 5,
8. die Regelung der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden nach § 7.

(3) Der Promotionsausschuss bemüht sich bei Ausfall der Betreuerin bzw. des Betreuers einer Doktorarbeit um die Gewinnung einer anderern Betreuerin bzw. eines anderen Betreuers.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw.

dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen eines eine Professorin oder ein Professor bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter i. S. § 3 Abs. 1 Punkt 2 sein muss.

(5) Über die Entscheidung des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Allen Beteiligten an einem Promotionsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme zu.

(6) Die Beschlüsse des Promotionsausschusses sind der bzw. dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(7) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner laufenden Geschäfte der bzw. dem Ausschussvorsitzenden übertragen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule in Studiengängen mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit im Fach Sportwissenschaft oder Leibeserziehung (Erstes Staatsexamen für das Lehramt in der Sekundarstufe ll bzw. an Gymnasien, Diplom- bzw. Magisterprüfung bzw. eine Masterprüfung im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).

(2) Ein qualifizierter Abschluss im Ersten Staatsexamen für das Lehramt in der Sekundarstufe I oder nach einem anderen einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Fach Sportwissenschaft oder Leibeserziehung wird nur dann als Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion anerkannt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzliche, auf die Promotion vorbereitende Studien von in der Regel 2 Semestern Dauer absolviert, deren Inhalte vom Promotionsausschuss so festgelegt werden, dass vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen wie unter Absatz 1 vorliegen. Der Promotionsausschuss legt die Inhalte der zusätzlichen Studien im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber fest. Die zusätzlichen Studien werden durch eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. § 5) abgeschlossen. Beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Promotionsausschuss hinsichtlich der Zusatzprüfung Ausnahmen zulassen.

(3) Zur Promotion zugelassen werden kann ferner, wer einen qualifizierten Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs, der einem Studiengang der Fakultät für Sportwissenschaft zugeordnet werden kann, und daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien nachweist, wobei ein Ausbildungsstand in den Promotionsfächern zu erreichen ist, der Absatz 1 entspricht. Ein Fachhochschulabschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ ist. Der Promotionsausschuss legt die Inhalte der vorbereitenden Studien im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber fest. Die zusätzlichen Studien werden durch eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. § 5) abgeschlossen. Beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Promotionsausschuss hinsichtlich der Zusatzprüfung Ausnahmen zulassen.

(4) Zum Promotionsstudium bzw. zur Promotion kann auch mit einem anderen als einem sportwissenschaftlichen Hochschulabschluss ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Bewerbung von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Sportwissenschaft befürwortet und eine Dissertation zu einem Thema aus einem der in § 1 Abs. 1 genannten Fächer bearbeitet wird. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Bei dieser Entscheidung sind die beiden Befürwortenden (s. Satz 1) im Promotionsausschuss nicht stimmberechtigt, sondern ggf. durch ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu ersetzen.

(5) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß den Absätzen 1 bis 4 entsprechen. Über die Gleichwertigkeit dieser und ausländischer Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für den Fall, dass das ausländische Examen einem in Absatz 2, 3 oder 4 beschriebenen Abschluss entspricht, gelten die dort gemachten Ausführungen zu den zusätzlichen Studien.

(6) Alle Bewerberinnen oder Bewerber müssen sowohl ihr Studium insgesamt als auch die schriftliche Hausarbeit bzw. die Diplom-, Magister- oder Masterarbeit mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, wenn anderweitig äquivalente Leistungen nachgewiesen sind und die Bewerbung von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Sportwissenschaft befürwortet wird.

§ 5 Mündliche Zusatzprüfung

(1) Die Meldung zur Zusatzprüfung kann erfolgen, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt hat bzw. der Promotionsausschuss eine Ausnahmeregelung (vgl. § 4 Abs. 2, 4 oder 6) getroffen hat. Die mündliche Zusatzprüfung nach § 4 Abs. 2 und 3 umfasst Prüfungen in drei Fächern aus dem Bereich der Sportwissenschaft (vgl. § 1). Ein Prüfungsfach ist das Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll.

(2) Die Prüfung im Promotionsfach dauert etwa 60 Minuten, jedoch mindestens 50 Minuten und höchstens 70 Minuten. Sie wird von zwei promovierten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, von denen eine bzw. einer Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent sein muss. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergibt und von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet wird.

(3) Die Prüfung in den weiteren Fächern dauert jeweils etwa 30 Minuten, jedoch mindestens 25 und höchstens 35 Minuten. Sie wird von zwei promovierten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, von denen eine bzw. einer Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent sein muss. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergibt und von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet wird.

(4) Im Anschluss an die Prüfungen wird die Prüfungsleistung von den Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ob sie „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unmittelbar nach der jeweiligen Prüfung mitzuteilen. Werden die Leistungen einer mündlichen Teilprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt, so ist eine zweimalige Wiederholung der Teilprüfung nach Ablauf von jeweils drei Monaten zulässig.

(6) Bei Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Rücktritt von der Prüfung bis zu 14 Tagen vor dem Prüfungstermin ist für die Bewerberin bzw. den Bewerber ohne Rechtsfolgen möglich. Bei einem späteren Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im ärztlich bestätigten Krankheitsfall wird ein neuer Termin festgesetzt.

(7) Nach Beendigung der Zusatzprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

§ 6 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Wer die Promotion anstrebt, muss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Das Gesuch soll zu Beginn der Promotion unter Nennung des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät gerichtet werden.

(2) Betreuer der Promotion können die Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät sein.

(3) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
2. das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges, von einer staatlichen Stelle anerkanntes Zeugnis,
3. der Nachweis der Studienleistung oder abgelegten Prüfung,
4. eine Erklärung einer Professorin bzw. eines Professors, einer Juniorprofessorin bzw. eines

Juniorprofessors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten der Fakultät, die bzw. der die Betreuung des Dissertationsvorhabens übernehmen wird,

5. eine ausführliche Darstellung des Dissertationsvorhabens, bestehend aus den umfassend begründeten Fragestellungen, der geplanten Untersuchungsmethodik und dem Literaturverzeichnis,
6. eine Erklärung über die Fächer der Zusatzprüfung gemäß § 5, sofern kein Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 vorliegt,
7. bei experimentellen Arbeiten der Nachweis eines Arbeitsplatzes,
8. die Betreuungsvereinbarung mit den nach § 7 gewählten Betreuerinnen oder Betreuern der Dissertation (s. Anlage zu dieser Ordnung; die Unterschrift des Zweitbetreuers kann in einer Frist bis zu sechs Monaten nachgereicht werden).

(4) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Er teilt die Annahme der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. Die Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden wird in einem Verzeichnis der Fakultät unter Angabe des vorläufigen Arbeitstitels vermerkt.

§ 7 Themenauswahl und Betreuung

(1) Das Thema wird von einer Professorin bzw. einem Professor, einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der Fakultät mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber vereinbart.

(2) Für die Erstbetreuung ist diejenige Professorin bzw. derjenige Professor bzw. diejenige Juniorprofessorin bzw. derjenige Juniorprofessor bzw. der/die Habilitierte zuständig, die bzw. der das Thema der Dissertation gestellt hat.

(3) Für die Zweitbetreuung können auch die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten einer anderen Fakultät und einer anderen Universität gewählt werden.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Betreuung begründet. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus der Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage zu dieser Ordnung).

(5) Verlässt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer die Fakultät für Sportwissenschaft, kann sie oder er die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren fortführen.

(6) Den Promovierenden wird empfohlen, sich als Mitglied der Research School der Ruhr-Universität Bochum zu bewerben.

(7) Der Abbruch oder Wechsel eines Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

(8) Aus der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 6) kann der Anspruch auf Begutachtung der Dissertation abgeleitet werden.

§ 8 Meldung und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten: den Titel der Dissertation, die Angabe des Promotionsfaches und den gewünschten Doktorgrad nach § 1 sowie die Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Lebenslaufs und des Bildungsgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

2. Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion nach § 4. Dazu sind alle erforderlichen Zeugnisse, Studienbücher der besuchten Hochschulen, Bescheinigungen über die Teilnahme an erforderlichen Übungen und Seminaren sowie beglaubigte Zeugniskopien der bereits abgelegten Abschlussexamina vorzulegen.

3. Drei gedruckte und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation sowie zusätzlich eine elektronische Version. Wissenschaftliche Publikationen können beigelegt werden.

4. Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die in der Dissertation angegebenen benutzt hat. Entstand die Dissertation aus einem gemeinschaftlichen Forschungsprojekt, so ist dies durch Nennung der maßgeblichen Projektbeteiligten kenntlich zu machen.

5. Eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Abschlussprüfung verwendet oder mit dieser oder einer anderen Dissertation bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.

6. Gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der Disputation im Sinne des § 63 Abs. 4 HG (vgl. § 12 Abs. 4), gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 11 Abs. 6.

7. Gegebenenfalls der Antrag auf Verleihung des internationalen Äquivalents des Doktorgrades (nach § 1 Abs. 1).

(3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung soll binnen 14 Tagen erfolgen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gegeben, so kann der Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn bei der Bewerberin bzw. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist Voraussetzung der Zulassung zur Promotion.

(4) Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag kann von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vor Eingang des ersten Gutachtens zurückgezogen werden. Das Zurückziehen des Antrags bleibt ohne Rechtsfolgen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Hierüber ist die Doktorandin bzw. der Doktorand bei Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zu unterrichten.

(6) Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat. Zieht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Antrag zurück, so bleiben der Antrag und das Schreiben, in welchem der Rücktritt erklärt wird, beim Dekanat, die übrigen Unterlagen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber zurück gegeben.

§ 9 Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Sie ist das für die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation, die Durchführung der Disputation und die Bewertung der gesamten Promotionsleistungen zuständige Gremium.

(2) Die Promotionskommission besteht aus zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation sowie einem promovierten Mitglied der Fakultät, das in der Regel eine fachlich zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter sein soll. Der Promotionsausschuss kann eine weitere Professorin bzw. ein Professor bzw. Habilitierte(n) i. S. von § 3 Abs. 1 Punkt 2 fachverwandten Wissenschaftsdisziplinen anderer Fakultäten der RUB oder einer auswärtigen Universität in die Promotionskommission berufen. Den Vorsitz der Kommission führt eine vom Promotionsausschuss zu wählende Professorin bzw. ein Professor oder ihr bzw. sein Stellvertreter.

(3) Falls eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor bzw. Habilitierte(r) zu einem zusätzlichen Gutachten gebeten wurde, wird sie bzw. er in die Promotionskommission aufgenommen.

(4) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Mitglieder; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der 1. Gutachterin bzw. des 1. Gutachters (nach § 11 Abs. 1) den Ausschlag.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine von der Bewerberin oder dem Bewerber verfasste, wissenschaftlich beachtliche Abhandlung sein. Sie muss die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und einen Fortschritt auf dem Gebiet der Sportwissenschaft bedeuten.

(2) Die Dissertation ist in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation ist zusätzlich in englischer bzw. deutscher Sprache anzufertigen.

(3) Die Dissertation darf nicht an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt worden sein.

(4) Eine Vorabveröffentlichung wesentlicher Dissertationsergebnisse ist in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zulässig.

(5) An Stelle einer Monografie oder Einzelarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch vorgelegt werden:
Eine unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Thematik entstandene Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen (kumulative Dissertation) in Publikationsorganen mit Review-Verfahren (mindestens drei, davon mindestens eine in einem internationalen englischsprachigen Organ). In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine geringere Zahl von wissenschaftlichen Abhandlungen zulassen, wenn diese in sehr hochwertigen Publikationsorganen erschienen sind. Der Zusammenhang der Einzelarbeiten ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Thematik mit sich ergänzenden Fragestellungen und ist zusätzlich in einer wissenschaftlichen Abhandlung, die zugleich als Summarium dient, hinreichend zu begründen. Bei den Publikationen muss die Promotionskandidatin oder der Promotionskandidat Erstautorin bzw. Erstautor sein. Eine Publikation kann für die kumulative Dissertation verwendet werden, sobald die Zeitschrift das Manuskript zur Publikation angenommen hat.

(6) Das Titelblatt ist nach einem von der Fakultät herausgegebenen Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation ist eine Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdegangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers als loses Blatt anzufügen, das für die Veröffentlichung der Dissertation wieder entfernt werden muss.

(7) Gruppenarbeiten mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren sind bei Monographien bzw. Einzelarbeiten als Dissertation unbeschadet des § 8 Abs. 2 Nr. 4 nicht zulässig. Bei kumulativer Dissertation sind Gruppenarbeiten zulässig; die jeweiligen Anteile der Doktoranden müssen allerdings klar dargelegt werden.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, wobei im Regelfall das 1. Gutachten von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller bzw. der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation erstellt wird.

(2) Die Gutachten sollen mit einem Bewertungsvorschlag in angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang der Arbeit, der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Diese bzw. dieser macht die Gutachten unverzüglich den Mitgliedern der Promotionskommission zugänglich.

(3) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation befürworten oder die Rückgabe zur Umarbeitung vorschlagen.

(4) Die Gutachten können Vorschläge zur Überarbeitung oder Ergänzung enthalten, die bei Druck-

legung bzw. Veröffentlichung (§ 14) zu berücksichtigen sind.

(5) Wird die Annahme befürwortet, muss eine der folgenden Noten vorgeschlagen werden: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite). Wird die Ablehnung befürwortet, lautet die Note nicht genügend (non sufficit).

(6) Lehnen die Gutachten die Dissertation ab, erklärt die Promotionskommission das Verfahren für beendet. Die Ablehnung der Arbeit und deren wesentliche Gründe sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(7) Befürwortet von zwei Gutachten nur eines die Annahme der Dissertation, hat der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anzufordern. Sofern die hierfür bestellte Gutachterin bzw. der hierfür bestellte Gutachter noch nicht Mitglied der Promotionskommission ist, wird sie bzw. er als Mitglied aufgenommen. Wird die Annahme der Dissertation auch von dem weiteren Gutachten nicht befürwortet, wird entsprechend Absatz 6 verfahren.

(8) Bei Vorliegen aller Gutachten werden die Dissertation und die Gutachten zwei Wochen im Dekanat ausgelegt. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät sind von der Auslage der Dissertation schriftlich zu benachrichtigen. Jede Professorin bzw. jeder Professor der RUB und jedes promovierte Mitglied der Fakultät für Sportwissenschaft kann während der Auslagefrist und bis spätestens eine Woche nach dem Ende schriftliche Stellungnahmen abgeben.

(9) Die Promotionskommission entscheidet anschließend auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Promotionskommission kann die Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben. Sie bestimmt dann den Umfang der Änderung(en) und setzt eine Frist für die Wiedereinreichung fest, die in der Regel sechs Monate nicht überschreiten soll.

(10) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens ohne Nachteile vom Verfahren zurücktreten (s. § 8 Abs. 5), bei späterem Rücktritt ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Eine andere Arbeit, auch mit dem gleichen Thema, kann frühestens nach einem Jahr eingereicht werden.

§ 12 Disputation

(1) Unmittelbar nach der Annahme der Dissertation wird der Termin für die Disputation von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgesetzt. Der Zeitraum zwischen den beiden Terminen soll vier Wochen nicht überschreiten, in der Regel jedoch nicht weniger als 14 Tagen betragen.

(2) Die Disputation findet mit dem Promotionsausschuss und der Promotionskommission statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter geleitet. Fragerecht haben nur die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission.

(3) Die Disputation besteht aus einem in der Regel 15 Minuten dauernden Vortrag über Grundlagen, Methodik, Ergebnisse und Relevanz der Erkenntnisse der Dissertation sowie einer daran anschließenden, in der Regel 45-minütigen Diskussion mit der Promotionskommission und dem Promotionsausschuss über die Thematik der Dissertation sowie über ausgewählte Probleme aus angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes. Die Diskussion soll der Feststellung dienen, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich zu begründen sowie gebietsübergreifende Bezüge herzustellen. Ein Mitglied führt Protokoll, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 des HG. Liegt eine Erklärung nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Promotionsaus-

schuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.

(5) Wenn die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wurde, kann die Disputation ebenfalls in englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die Promotionskommission bewertet das Ergebnis der Disputation nach § 11 Abs. 5. Wird die Leistung als nicht genügend beurteilt, so kann die Disputation im folgenden Semester wiederholt werden. Auf Antrag kann die Promotionskommission eine Verlängerung der Frist beschließen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Disputation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe zurücktritt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Unmittelbar nach der Disputation beschließt die Promotionskommission über das Ergebnis und legt das Prädikat für die Promotion fest. Dieses setzt sich wie folgt zusammen: Die Noten aus den beiden positiven Gutachten zur Dissertation und die Note aus der Disputation mit jeweils einem Drittel.

(2) Die Beurteilung der Promotion erfolgt mit den Prädikaten „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „rite“ (genügend) oder „nicht genügend“ (non sufficit). Nur bei einer von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern einheitlich mit „summa cum laude“ bewerteten Dissertation kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ als Gesamtnote zuerkannt werden.

(3) Im Anschluss an die Festlegung der Noten teilt die bzw. der Vorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens mit und erläutert dieses mündlich. Bei Nichtbestehen („nicht genügend“) ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren. Eine schriftliche Mitteilung hierüber geht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung zu.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens unter Angabe der Einzelnoten zu bescheinigen.

(5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht auf Einsicht in alle schriftlichen Unterlagen des Verfahrens. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission getroffen werden.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare

(1) Die Promovendin bzw. der Promovend hat die Dissertation oder wesentliche Teile davon entwe-

der als selbstständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe zu veröffentlichen und Pflichtexemplare hiervon an die Hochschulbibliothek abzuliefern (Absatz 3).

(2) Die Arbeit muss vor Veröffentlichung der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter zur Überprüfung vorgelegt werden. Die Veröffentlichung kann erst dann erfolgen, wenn die erste Gutachterin oder der erste Gutachter hierzu die Erlaubnis erteilt hat und ein von ihr oder ihm unterschriebener Revisionsschein der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt wurde. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Veröffentlichungsmöglichkeiten:
Es sind drei Formen der Veröffentlichung möglich, die mit der Einreichung von Pflichtexemplaren bei der Hochschulbibliothek verbunden sind:

a) Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek, zusätzlich vier Printexemplare sowie vier Datenträger;

b) Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbstständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe, zusätzlich vier Printexemplare sowie ein Datenträger;

c) Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag, zusätzlich fünf Printexemplare sowie fünf Datenträger.

Anstelle von b) kann der Promotionsausschuss nach Zustimmung beider Gutachter bzw. Gutachterinnen eine oder mehrere Vorabveröffentlichungen wesentlicher Dissertationsergebnisse (nach § 10 Abs. 4) als Print-Veröffentlichung der Dissertation zulassen, wenn diese das Gesamtergebnis oder insgesamt die wesentlichen Teilergebnisse der Dissertation beinhaltet bzw. beinhalten.

Abweichungen von den Veröffentlichungsmöglichkeiten a) - c) können vom Promotionsausschuss und mit Genehmigung der Hochschulbibliothek zugelassen werden.

Bei allen Formen der Veröffentlichung

- ist eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt;
- sind Datenträger und Formate mit der Hochschulbibliothek abzustimmen;
- muss die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angenommene Dissertation unter Angabe der beiden Gutachterinnen oder Gutachter sowie des Datums der Disputation gekennzeichnet sein;
- müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt in der vorgeschriebenen Form besitzen;
- ist eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form beizufügen.

(4) Die Pflichtexemplare müssen binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Unterbleibt die Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen spätestens nach vier Jahren alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(5) Bei Veröffentlichung als Monografie oder Zeitschriftenaufsatz kann die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn ein Verlagsvertrag die Veröffentlichung des gemäß Absatz 2 genehmigten Manuskriptes binnen zwei Jahren sicherstellt.

(6) Da bei kumulativer Promotion wesentliche Teile der Promotion bereits bei Einreichung der Arbeit veröffentlicht bzw. von einer Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommen sind, betreffen die Absätze 1 bis 4 lediglich die ergänzende wissenschaftliche Abhandlung (Summarium inklusive Verweis auf die zur Arbeit gehörigen Publikationen).

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Dadurch erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die von der Dekanin bzw. von dem Dekan unterzeichnete Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Geburtsort, Doktorgrad, Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Ebenfalls aufgeführt wird das Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde (§1 Abs. 1). Sie wird auf den Tag der Disputation ausgestellt und erst dann ausgehändigt, wenn die Dissertation innerhalb eines Jahres veröffentlicht wurde bzw. die Veröffentlichung gesichert ist. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades und Ungültigkeit des Promotionsverfahrens

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat einer Täuschung im Promotionsverfahren schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

a) sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist,
b) seine Trägerin bzw. sein Träger wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
c) seine Trägerin bzw. sein Träger wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat, nachdem die Dekanin bzw. der Dekan die Betroffene bzw. den Betroffenen angehört hat. Wird der Doktorgrad aberkannt, ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Sportwissenschaft kann für besondere wissenschaftliche Verdienste in der Sportwissenschaft oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sportwissenschaft den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer Professorin bzw. eines Professors, einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten der Fakultät erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Dem Antrag müssen vier Fünftel der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren im Fakultätsrat zustimmen.

(3) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft vom 1. April 2003 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 10. Dezember 2007 außer Kraft.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits als Doktorandinnen bzw. Doktoranden gemäß § 6 angenommen worden sind, haben innerhalb einer Frist von drei Jahren auf Antrag das Recht auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft. Die Wiederholung der Disputation erfolgt nach der Ordnung, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Mai 2011 und 25. Januar 2012.

Bochum, den 26. Januar 2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

Fakultät für Sportwissenschaft

RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM RUB

Betreuungsvereinbarung (nach § 7 Abs. 4 der Promotionsordnung)

zwischen

..... ***(Doktorandin/Doktorand)***

..... ***(Erstbetreuerin/Erstbetreuer) und***

..... ***(Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer***)

zur Unterstützung bei der Erstellung einer Dissertation mit dem Arbeitstitel

.....

.....

1) Betreuung

a) Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (mindestens einmal im Semester) über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens aus. Über das Ergebnis des Austausches fertigt die Doktorandin/der Doktorand jeweils ein Kurzprotokoll an, das die/der Betreuende gegenzeichnet. Die Kurzprotokolle werden mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verfügung gestellt und verbleiben bei den Unterlagen zum Promotionsverfahren an der Fakultät.
b) Das Betreuungsverhältnis ist unabhängig davon, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit der Ruhr-Universität Bochum oder eine sonstige Promotionsfinanzierung vorliegt.

2) Gute wissenschaftliche Praxis in Forschung und Nachwuchsförderung

a) Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuenden verpflichten sich zur Einhaltung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Ruhr-Universität Bochum.
b) Ist die Doktorandin/der Doktorand im Lehr- und Forschungsbereich einer/eines Betreuenden beschäftigt, soll sie/er nach Möglichkeit mit Dienstaufgaben betreut werden, die einen Bezug zu ihrer/seiner Dissertation aufweisen. Ihr/Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, das Promotionsverfahren voranzutreiben.
c) Die Betreuenden und die Fakultät fördern die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Doktorandin/des Doktoranden im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die
   I) Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungen, Kongressen, Graduiertenkollegs, Research Schools sowie Veranstaltungen der Fachverbände.
   II) Unterstützung selbst organisierter Zusammenarbeit der Doktorandin/des Doktoranden mit anderen Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, Netzwerken etc.
   III) Unterstützung bei der Publikation von Forschungsergebnissen.

3) Bei einem Abbruch der Promotion werden schriftliche Begründungen der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuenden an den Promotionsausschuss weitergeleitet.

Datum und Unterschriften

. . . . . (Datum, Doktorandin/Doktorand)

. . . . . (Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

. . . . . (Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)